

# Muster-Geschäftsordnung für eine Kinder- und Jugendvertretung in einer Kirchengemeinde - Entwurf

---

## § 1– Auftrag

(1) Die kirchliche Kinder- und Jugendvertretung \_\_\_\_\_ [abweichende Bezeichnungen wie „Evangelische Jugend XX“ möglich, Anm.] beruft sich auf Jesus Christus. Sie glaubt an die befreiende Wirkung des Evangeliums. Evangelische Jugendarbeit ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft.

### *Raum für eine Selbstbeschreibung*

*(z. B. Evangelische Jugendarbeit ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, Selbstorganisation der Jugend, soziales Engagement, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen)*

(2) In der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ schließen sich junge Menschen zusammen, um ihre Anliegen und Interessen zu vertreten und die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen selbst zu organisieren, gemeinschaftlich zu gestalten und mitzuverantworten (Jugendverbandsarbeit i. S. d. § 12 SGB VIII).

## § 2 Zusammensetzung

(1) Zur Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ gehören alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren, die Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ sind.

(2) Unabhängig von ihrer Religion sind weitere Mitglieder:

a) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige, die regelmäßig an den Angeboten der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ teilnehmen und nicht Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ sind sowie

b) die an den Angeboten der Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ mitwirkenden Menschen – unabhängig von ihrem Alter.

## § 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Kinder- und Jugendvertretung

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ nimmt ihre Aufgaben durch Beratung und Beschlussfassung wahr. Sie erfüllt diesen Auftrag unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ im Rahmen dieser Geschäftsordnung selbstständig.

(2) Sie hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen der jungen Menschen in der Kirchengemeinde,
2. Entwicklung und Durchführung von eigenen Angeboten und Projekten in der kirchlichen Arbeit mit jungen Menschen,

3. Entscheidung über die Verwendung öffentlicher Mittel, die der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,
4. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Kirchengemeinde oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,
5. Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums nach dem kirchlichen Recht,
6. Mitwirkung in Form des Benehmens bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit jungen Menschen, soweit keine dringenden Gründe entgegenstehen,
7. Mitwirkung in der kirchlichen Kinder- und Jugendvertretung im Kirchenkreis nach deren Geschäftsordnung,
8. Entsendung von Vertretenden in weitere Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss, Jugendring),
9. Wahl von Menschen, die den beschlussmäßigen Mitteleinsatz prüfen.

#### **§ 4 Organe, Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Die Kinder- und Jugendvertretung hat folgende Organe:

- a) die Vollversammlung
- b) den Vorstand.

(2) In der Vollversammlung sind Kinder ab 6 Jahren stimmberechtigt. Für den Vorstand sind junge Menschen ab 13 Jahren wählbar.

(3) Wenn ein Mitglied eines Organs während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, behält es seine Position bis zum Ende der Amtszeit.

#### **§ 5 Beschlüsse und Wahlen**

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt.

(2) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 4 das Los.

(4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Nach dem zweiten Wahlgang kann der Abbruch des Wahlverfahrens beantragt werden. Wird der Antrag angenommen, so ist die Wahl beendet.

(6) Einem Antrag auf geheime Abstimmung im Rahmen von Beschlussfassungen und Wahlen ist stattzugeben.

#### **§ 6 Vollversammlung**

(1) Die ordentliche Versammlung aller Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung (Vollversammlung) wird mindestens einmal im Jahr [*alternativ: einmal alle vier Jahre, Anm.*] durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche ortsübliche Bekanntgabe, insbesondere auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ oder auf den Social-Media-Kanälen der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ oder durch Aushang im Schaukasten oder durch Abkündigung im Gottesdienst.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens von 20 Mitgliedern beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Teilnahme von Gästen ist zulässig. Sie haben das Rederecht. Auf Antrag können Gäste von der Teilnahme an der Versammlung oder von der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

(4) Zu Beginn der Vollversammlung haben die Anwesenden sich unter Angabe ~~ihre~~von Namen, Anschrift, Religionszugehörigkeit, ihres Alters und ihres Status (Mitglied bzw. Gast) in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Ebenfalls kenntlich zu machen ist, ob sie Mitglied in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

(5) Zu Beginn der Versammlung ist von der Versammlungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind ~~beide und die~~ nachgenannten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Menschen, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darstellen.

b) Junge Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren müssen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder darstellen.

(6) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Vollversammlung nicht gegeben, so entscheidet unter denjenigen Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 fallen, das Los darüber, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt.

*Mögliche Ergänzung: Vor der Entscheidung durch das Los kann auch eine Absprache unter den Mitgliedern, die nicht unter Absatz 5 fallen, darüber stattfinden, wer von ihnen bei dieser Versammlung in den Gaststatus wechselt.*

(7) Von der Verhandlung der Vollversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 7 Aufgaben der Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung nimmt alle Aufgaben der Kinder- und Jugendvertretung wahr, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf ein anderes Organ übertragen sind. Dabei bleiben der Vollversammlung vorbehalten:

a) Entwicklung von und die Entscheidung zu Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,

b) Wahl des Vorstands,

c) Vorschlagsrecht für junge Mitglieder des Presbyteriums und des Fachausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ nach dem kirchlichen Recht,

d) Wahl von Delegierten in die Kinder- und Jugendvertretung des Evangelischen Kirchenkreises \_\_\_\_\_,

e) Entscheidungen über Mandatierungen,

f) Wahl von Kassenprüfenden,

g) Entwicklung und Beschlussfassung über die Grundzüge der inhaltlichen Schwerpunkte der Jugendverbandsarbeit,

h) Beschlussfassung über die Änderung dieser Geschäftsordnung.

(2) Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Kirchengemeinde und einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Geschäftsordnung ist dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ zur Kenntnis zu geben.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus fünf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern:

(2) Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder muss zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. Zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

(3) Die für die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ zuständige Jugendreferentin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

(4) Sachkundige Personen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

(5) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, findet bei der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.

(6) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich außerhalb der Schulferien zusammen.

(7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertretungen.

(8) Zu den Vorstandssitzungen ist spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(10) Sitzungen des Vorstands können auch in digitaler Form stattfinden.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

a) Vertretung der Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber kirchlichen, staatlichen und sonstigen öffentlichen Stellen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Jugendverbänden,

b) Vertretung der Interessen der Kinder- und Jugendvertretung gegenüber anderen Jugendverbänden und im Jugending,

c) Verfügung über die öffentlichen Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung \_\_\_\_\_ nach § 12 Absatz 1 SGB VIII gewährt werden,

d) Verfügung über die Mittel, die der Kinder- und Jugendvertretung von der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ oder anderen Zuschussgebern zur selbstständigen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt werden,

e) Entwicklung und Planung von Angeboten und Projekten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei er mit der Jugendreferentin der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ zusammenarbeitet,

- f) Benehmen bei personellen Entscheidungen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen innerhalb der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_,
  - g) Entwicklung von Positionen, die die Interessen von jungen Menschen vertreten,
  - h) Vorbereitung und Leitung der Vollversammlung,
  - i) Gründung von Projektgruppen und die Benennung von Mitgliedern die darin mitarbeiten.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Vorstand von der Vollversammlung übertragen werden.

### **§ 10 Geschäftsführung**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ vertritt die Kinder- und Jugendvertretung der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_. Die Geschäftsführung wird durch den Jugendreferenten wahrgenommen.

(2) Die Mittel des Jugendverbands werden von der Kirchengemeinde treuhänderisch verwaltet. Letztere verfügt darüber ausschließlich im Rahmen der vom Jugendverband getroffenen Beschlüsse.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Vollversammlung der Kinder- und Jugendvertretung \_\_\_\_\_ am xx.xx.202x beschlossen. Sie tritt unmittelbar in Kraft.